

Öffentliche Bekanntmachung

des Amtes Bergen auf Rügen für die Gemeinde Poseritz

Satzung der Gemeinde Poseritz über die 1.Ergänzung und 3.Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 „An der Puddeminer Wiek“ als B-Plan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB ohne Umweltbericht/Umweltprüfung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Poseritz hat auf ihrer öffentlichen Sitzung am 30. Oktober 2018 gemäß §§ 10 und 13a Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) die 1.Ergänzung und 3.Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 „An der Puddeminer Wiek“ als B-Plan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB ohne Umweltbericht/ Umweltprüfung bestehend aus der Planzeichnung, Teil A, und den Textlichen Festsetzungen, Teil B, als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Der Änderungsbereich erstreckt sich im Wesentlichen auf die Fläche des ausgewiesenen Ferienhausgebiets im Westen des Plangebiets (ehemaliger Stützpunkt der Getreidewirtschaft) sowie das angrenzende Mischgebiet. Der Änderungsbereich umfasst die Flurstücke 2 (teilw.), 3 (teilw.), 36/4 (teilw.), 36/6 (teilw.) und 38 (teilw.) der Flur 1 sowie 5/2, 5/6 (teilw.) 6/3 und 6/11 (teilw.) und der Flur 2, Gemarkung Puddemin mit rund einem Fünftel des Gesamtgeltungsbereichs des Bebauungsplans. Der rund 0,4 ha große Ergänzungsbereich umfasst weitere Teilflächen des Flst. 3.



Mit Ablauf der Aushangfrist am 26.02.2019 tritt die Satzung über die 1.Ergänzung und 3.Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 „An der Puddeminer Wiek“ in Kraft.

Jedermann kann die 1.Ergänzung und 3.Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 „An der Puddeminer Wiek“, bestehend aus der Planzeichnung, Teil A, und dem Text, Teil B, mit der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung in der Stadt Bergen auf Rügen, Bauamt, Markt 5/6, Zimmer 419, während der Dienststunden einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ist ergänzend auch in das Internet eingestellt und über <http://www.stadt-bergen-auf-ruegen.org/ris/ti-bergen-11/.de> einsehbar.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung und die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden

1. eine nach in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Bergen auf Rügen unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Ebenso wird auf die Geltendmachung der Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung M-V des § 5 Abs. 5 KV M-V hingewiesen. Danach darf nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften nicht mehr geltend gemacht werden.

Im Auftrag

Rainer Starke
Bauamtsleiter

Ausgehängt am:

11.02.2019



Abzunehmen am:

26.02.2019

Abgenommen am:

26.2.2019

